



# Schlussbericht

über die

Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses

**2012**

der

**Stadt Hitzacker (Elbe)**

Prüfer:

Herr Schattauer

## Inhaltsübersicht

Seite

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
2	Allgemeines	3
3	Konsolidierungskreis	3
4	Grundsätze der Vereinheitlichung	4
5	Konsolidierung	4
5.1	Vollkonsolidierung	5
5.1.1	Kapitalkonsolidierung	5
5.1.2	Schuldenkonsolidierung	5
5.1.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	6
5.2	Eigenkapitalmethode	6
6	Kapitalflussrechnung	6
7	Konsolidierungsbericht	6
8	Abschließende Prüfbescheinigung	7

## Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AG Gesamtabschluss	Arbeitsgruppe „Gesamtabschluss“
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (bis 31.12.2016)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (ab 01.01.2017)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer

## Anlagen

Konsolidierte Gesamtbilanz zum 31.12.2012  
Konsolidierte Gesamt - Ergebnisrechnung 2012

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Prüfungsauftrag**

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

### **1.2 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung waren der konsolidierte Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2012 einschließlich aller erforderlichen Anlagen und Erläuterungen (vgl. § 128 Abs. 6 NKomVG).

### **1.3 Durchführung der Prüfung**

Die Prüfung erstreckte sich neben der Einhaltung der Formvorschriften insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der weiteren Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Eigenkapitalmethode).

## **2 Allgemeines**

Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gem. § 128 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 128 Abs. 3 NKomVG aus einer konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz, aus konsolidierten Übersichten über das Anlagevermögen, die Schulden und der Forderungen. Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Diesem Bericht ist eine Kapitalflussrechnung beizufügen

Der Stadtdirektor, Herr Jürgen Meyer, hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 am 31.07.2017 festgestellt. Damit konnte die Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 129 Abs. 1 NKomVG (in der bis zum 31.10.2016 geltenden Fassung, danach neun Monate) nicht eingehalten werden.

## **3 Konsolidierungskreis**

§ 128 Abs. 4 NKomVG beschreibt, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einzubeziehen sind.

Nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG sind Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss der Kommune entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

Der Begriff des „beherrschenden Einflusses“ kann, da er nicht in den über § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften enthalten ist, aus § 290 Abs. 2 HGB abgeleitet werden. Danach liegt ein beherrschender Einfluss vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte zustehen, d.h. die Anteile der Kommune an einem verselbständigten Aufgabenträger größer als 50 % sind oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Aufgabenträgers auszuüben oder
- es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss werden als „verbundene Aufgabenträger“ bezeichnet.

Eine allgemeingültige abstrakte Definition des Begriffs des „maßgeblichen Einflusses“ enthalten weder das kommunale Haushaltsrecht noch das HGB. In § 311 Abs. 1 S. 2 HGB, der gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG direkt anwendbar ist, wird jedoch bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % ein maßgeblicher Einfluss vermutet. Es handelt sich hierbei um sogenannte „assoziierte Aufgabenträger“.

Aufgabenträger, auf welche die Kommune weder einen beherrschenden noch einen maßgeblichen Einfluss ausübt (sonstige Aufgabenträger), gehören folglich nicht zum Konsolidierungskreis.

Nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG brauchen auch die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte bei der Stadt Hitzacker (Elbe) auf Grundlage der vorgenannten Regelungen. Näheres dazu ist dem Konsolidierungsbericht der Stadt über den Gesamtabchluss 2012 zu entnehmen. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich in diesem Zusammenhang nicht ergeben.

Zu konsolidieren war demnach der folgende Aufgabenträger:

VERDO Hitzacker (Elbe) Tourismusbetriebsgesellschaft mbH

Gesellschafter der GmbH sind die Stadt mit einem Anteil von 75% und die Samtgemeinde Elbtalau mit einem Anteil von 25%. Für die Stadt stellt die GmbH somit einen verbundenen Aufgabenträger dar, welcher der Vollkonsolidierung unterliegt.

#### **4 Grundsätze der Vereinheitlichung**

Die Einzelabschlüsse sind vor Durchführung der Konsolidierung hinsichtlich Stichtag, Währung, Ansatz, Bewertung und Ausweis zu vereinheitlichen.

Gem. Ziffer 7.4.1 der Musterdienstanweisung im Rahmen der „Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses“ des Niedersächsischen Innenministeriums und einem entsprechenden Hinweis der AG Gesamtabchluss können die niedersächsischen Kommunen auf eine Vereinheitlichung bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden verzichten. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Hitzacker (Elbe) Gebrauch gemacht.

#### **5 Konsolidierung**

Wie die Konsolidierung im Einzelnen vorgenommen wird, ist abhängig davon, ob es sich um verbundene, assoziierte oder sonstige Aufgabenträger handelt.

## 5.1 Vollkonsolidierung

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden zum Summenabschluss addiert. Auf Grundlage des Summenabschlusses erfolgen die nachstehenden Konsolidierungsschritte.

### 5.1.1 Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 128 Abs.5 NKomVG, § 301 HGB) werden vom Grundsatz her die bei der Kommune bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettoposition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Als Eigenkapital i.S.v. § 301 Abs. 1 S.1 HGB ist im NKR die Nettoposition einschließlich der Bewertungsrücklage und der Sonderposten für den Bewertungsausgleich anzusehen, andere Sonderposten gehören nicht zum Eigenkapital (s. *„Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses“* des Niedersächsischen Innenministeriums).

Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Nettoposition des Aufgabenträgers häufig nicht übereinstimmen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen. Ist er passivisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen. Der Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird abweichend von § 301 HGB ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und des (anteiligen) Eigenkapitals des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet.

Bei der Stadt Hitzacker (Elbe) hat sich im Rahmen der Kapitalkonsolidierung für den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31.12.2012 bei dem verbundenen Aufgabenträger ein passiver Unterschiedsbetrag ergeben. Dieser Unterschiedsbetrag ist auf der Passivseite der Gesamtbilanz innerhalb der Nettoposition unter den Rücklagen in Position 1.2.1 (normgerecht, aber irreführend bezeichnet als „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“) in Höhe von 108.754,78 € wie oben beschrieben angegeben. Zudem findet sich in Position 1.2.4 ein Ausgleichsposten für den Anteil der Samtgemeinde Elbtalaue, der 30.282,43 € beträgt.

### 5.1.2 Schuldenkonsolidierung

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Schulden gegenseitig aufgerechnet. Einzubeziehen sind hier sämtliche Bilanzposten, sofern sie Schuldverhältnisse der in den Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger untereinander bilden.

Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung.

Unterscheiden sich die internen Forderungs- und Schuldenposten in ihrem Wertansatz oder sind etwa keine Gegenposten vorhanden, ergeben sich Aufrechnungsdifferenzen. Diese müssen über erfolgswirksame Verrechnungen in der Gesamtergebnisrechnung eliminiert werden.

Die im Zuge der Schuldenkonsolidierung vorzunehmende Aufrechnung der Schulden setzt voraus, dass zunächst im Rahmen einer Saldenabstimmung zwischen den Aufgabenträgern ein Abgleich der Schulden und Forderungen vorgenommen wird. Zum Bilanzstichtag lagen keine zu konsolidierenden Schulden vor.

### **5.1.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge sind miteinander zu verrechnen (§ 128 Abs. 5 S 4 NKomVG, § 305 Abs. 2 HGB).

Das Gesamtergebnis im konsolidierten Gesamtabchluss ist somit hinsichtlich derjenigen Aufwendungen und Erträge anzupassen, die aus Beziehungen zwischen den zum Konsolidierungskreis gehörenden Aufgabenträgern resultieren.

Bei dem Gesamtabchluss der Stadt Hitzacker (Elbe) wurden im Rahmen der Konsolidierung Aufwendungen und Erträge von 7.568,28 € (Grundsteuer) sowie 312,50 € (Abrechnung für Garderobenpersonal o.MWSt.) eliminiert. Weiterhin entfiel der Nachschussbetrag an die GmbH in Höhe von 91.500 € als Aufwand (Transferaufwand der Stadt). Darüber hinaus waren keine zu konsolidierenden Beträge vorhanden.

### **5.2 Eigenkapitalmethode**

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabchluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Ein bei der erstmaligen Einbeziehung eines assoziierten Aufgabenträgers evtl. entstehender Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Aufgabenträgers ist im Konsolidierungsbericht anzugeben.

In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger zu erhöhen oder zu vermindern. Auch deren bis dahin aufgelaufene Jahresergebnisse sind zu berücksichtigen.

Für den vorliegenden Gesamtabchluss war kein assoziierter Aufgabenträger zu konsolidieren.

## **6 Kapitalflussrechnung**

Nach § 179 Abs. 3 NKomVG ist erstmals für das Haushaltsjahr 2013 eine Kapitalflussrechnung aufzustellen, so dass für das jetzt geprüfte Haushaltsjahr noch keine Kapitalflussrechnung aufzustellen war.

## **7 Konsolidierungsbericht**

Gem. § 128 Abs. 6 S.2 NKomVG ist der konsolidierte Gesamtabchluss durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Anforderungen an den Konsolidierungsbericht werden in § 128 Abs. 6 S.3 NKomVG und § 59 KomHKVO beschrieben.

Im Rahmen der Prüfung haben sich diesbezüglich keine Beanstandungen ergeben. Der Konsolidierungsbericht erläutert in der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage unter Tz 3.1.1, dass das Gesamtergebnis durch die fortdauernden Verluste der VERDO GmbH belastet wird. So beträgt der Anteil der Schulden im Gesamtergebnis 12,3% (Stadt 8,6%), der Anteil der Nettoposition 86,2% (Stadt 89,9%).

## 8 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2012 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gem. § 156 Abs. 2 NKomVG bestätigt, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den konsolidierten Gesamtabchluss gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüchow, 21.09.2017

*gez. Unterschrift*

(Schattauer)

**konsolidierte Gesamtbilanz Stadt Hitzacker (Elbe)  
zum 31.12.2012**

Aktiva	Gesamt 31.12.2012	Passiva	Gesamt 31.12.2012
<b>1 Immaterielles Vermögen</b>	<b>415.568,17</b>	<b>1 Nettoposition</b>	<b>11.391.637,74</b>
1.1. Geschäfts-oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	1.1 Basis-Reinvermögen	5.726.453,69
1.3. ähnliche Rechte	29.705,78	1.1.1 Reinvermögen	5.726.453,69
1.4. geleistete Investitionszuweisungen	385.862,39	1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbet.)	0,00
<b>2 Sachvermögen</b>	<b>12.513.315,16 €</b>	1.2 Rücklagen	108.754,78
2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	787.616,28	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ord. Ergebnisses	108.754,78
2.2 bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	5.556.072,54	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des a.o. Ergebnisses	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	5.049.399,02	1.2.3. Kapitalrücklage	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.950,00	1.2.4. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	30.282,43
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	44.227,08	1.3. Jahresergebnis	-704.747,69
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	111.133,46	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-601.395,05
2.8 Vorräte	1.450,86	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-103.352,64
2.9 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	956.465,92	1.4 Sonderposten	6.230.894,53
<b>3 Finanzvermögen</b>	<b>286.329,44 €</b>	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.146.942,78
3.2 Beteiligungen	2.602,26	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	845.840,78
3.3. Sondervermögen	0,00	1.4.5 Anz. auf Anlagen im Bau	238.110,97
3.4 Ausleihungen	0,00	<b>2 Schulden</b>	<b>1.622.634,14 €</b>
3.5 öffentlich-rechtliche Forderungen	231.915,98	2.1 Geldschulden	1.558.984,16
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	560.938,79
3.8 sonstige privatrechtliche Forderungen	51.811,20	2.1.3 Liquiditätskredite	998.045,37
<b>4 Liquide Mittel</b>	<b>2.314,51</b>	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.286,07
4.1 Liquide Mittel	2.314,51	2.4. Transferverbindlichkeiten	0,00
<b>5 aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.791,00</b>	2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.363,91
<b>Summe Aktiva</b>	<b>13.219.318,28 €</b>	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>205.046,40</b>
		3.3. Instandhaltungsrückstellungen	0,00
		3.6. Rückstellungen für FAG-Leistungen	86.133,80
		3.8. andere Rückstellungen	118.912,60
		<b>4. passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
		<b>Summe Passiva</b>	<b>13.219.318,28</b>

nachrichtlich:

Haushaltsreste für Investitionen 1.591.939,30

Gepüft

21. Sep. 2017

Landkreis Lüneburg  
Rechnungsprüfungsamt  
Außenstelle Lüchow

gez. Unterschrift

Konsolidierter Gesamtabchluss Stadt Hitzacker (Elbe) 2012  
 konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	2012	
Steuern und ähnliche Abgaben	2.814.263,44 €	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	30.465,24 €	
Auflösungserträge aus Sonderposten	273.067,85 €	
Sonstige Transfererträge	0,00 €	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.390,69 €	
Privatrechtliche Entgelte	204.382,14 €	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.625,56 €	
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.037,87 €	
Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	
Bestandsveränderungen	0,00 €	
Sonstige ordentliche Erträge	196.223,36 €	
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00 €	
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>		
Aufwendungen für aktives Personal	200.092,90 €	3.323.729,83 €
Aufwendungen für Versorgung	0,00 €	89.86085718
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	656.081,76 €	
Abschreibungen	415.973,44 €	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.193,69 €	
Transferaufwendungen	2.251.674,63 €	
sonstige ordentliche Aufwendungen	148.735,11 €	
Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	0,00 €	
<b>Ordentliches Ergebnis</b>		
Ordentliche Erträge	3.544.456,15 €	
Ordentliche Aufwendungen	3.698.751,53 €	
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-154.295,38 €</b>	
<b>Außerordentliche Erträge und Aufwendungen</b>		
Außerordentliche Erträge	8.155,58 €	
Außerordentliche Aufwendungen	232,00 €	
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>7.923,58 €</b>	
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>		
Ordentliches Ergebnis	-154.295,38 €	
Außerordentliches Ergebnis	7.923,58 €	
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-146.371,80 €</b>	
<b>Gewinnverwendung</b>		
Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	0,00 €	
Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust	-43.019,16 €	
Anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis	43.019,16 €	
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-2.400.535,30 €	
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	1.799.140,25 €	
Entnahmen aus Gewinnrücklagen	0,00 €	
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 €	
Entnahmen/Zuführungen Allgemeine Rücklage	0,00 €	
<b>Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>	<b>-704.747,69 €</b>	

Geprüft

21. Sep. 2017

Landkreis Lüneburg  
 Rechnungsprüfungsamt  
 Außenstelle Lüchow

gez. Unterschrift